

REICHSREGIERUNG UND WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN

Reg.-Baurat Rudolf Stegemann, Leipzig, Präsident des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen

Wir haben uns schon einmal an dieser Stelle mit der Wohnungs- und Siedlungsabteilung des Reichsarbeitsministeriums*) beschäftigen müssen, als nämlich vor einigen Monaten das Arbeitsgebiet der ländlichen Siedlung vom Reichsarbeitsministerium an den Reichsernährungsminister überging. Schon damals haben wir unsere warnende Stimme erhoben und darauf hingewiesen, daß man offensichtlich in gewissen Kreisen der Reichsregierung mit dem Plan spielte, die ganze Abteilung des Reichsarbeitsministeriums zu zerschlagen und auf verschiedene Ministerien zu verteilen.

Daß diese Warnung nicht unberechtigt war, hat die Entwicklung der letzten Zeit mit aller Deutlichkeit gezeigt. Zwar hat man zunächst das Reichsarbeitsministerium verschont, aber man hat das gleiche Verfahren, das wir befürchteten, auf die Abteilung II des preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt angewandt und hat hier eine so gründliche Aufteilung vorgenommen, daß praktisch nichts mehr von dem alten, eingespielten Apparat übrig geblieben ist.

Es ist zwar nicht das Entscheidende, in welchem Ministerium eine bestimmte Arbeit erledigt wird. Es ist auch für uns nicht von Belang, ob man eines oder mehrere der vielen in der Nachkriegszeit entstandenen Ministerien wieder auflöst, aber es ist von Wichtigkeit, ob eine Arbeit, die notwendig und lebenswichtig ist und deren Durchführung erst aufbauen konnte auf jahrelangen Untersuchungen einschließlich aller Fehler, an denen man zuletzt doch noch gelernt hat, in ihrer Stetigkeit gefährdet wird, indem man einen Apparat in allzu primitiver Weise auflöst oder umorganisiert. Und ein derartiges Vorgehen kann man unzweifelhaft bei der Auflösung des preuß. Volkswohlfahrtsministeriums verzeichnen. Es wäre leicht möglich gewesen, das ganze Baugebiet irgend einem anderen Ministerium anzugliedern, man hätte die Abteilung vielleicht bei dieser Gelegenheit auch nach der oder jener Seite hin verkleinern können, aber der Kern des Ganzen, in dem eine ganze Reihe von innerlich zusammengehörigen Teilen des Bauwesens vereint waren, mußte unter allen Umständen zusammenbleiben. Aber man schien

offensichtlich dartun zu wollen, daß man gewillt war, gründliche Arbeit zu leisten. Und deshalb verteilte man die einzelnen Arbeitsgebiete auf verschiedene Ministerien und — um nun auch den letzten Rest noch zu zerschlagen — versetzte man nicht etwa die einzelnen Referenten, sondern setzte die bisherigen Leute auf Wartegeld, die in über einem Jahrzehnt mühsamer und pflichtgetreuer Arbeit sich in die so außerordentlich schwierige Materie eingearbeitet hatten, nur weil man sich nicht entschließen konnte, die sich aus der Umgestaltung ergebenden Folgerungen auf diejenigen Ministerien auszudehnen, die nun die Aufgabengebiete des Volkswohlfahrtsministeriums übernehmen sollten. Man überlegte sich nicht, daß es praktische Baufachleute, vor allem wenn sie nichts weiter mehr zu tun haben, als den Gebäudebesitz der Staaten instandzuhalten, mehr als genug gibt, daß aber die wirklich erfahrenen Wohnungswirtschaftler beinahe an den Fingern abzuzählen sind.

Kaum daß wir diese tatenfrohe Umorganisation hinter uns haben, gehen nun schon wieder neue Gerüchte um, die das Reichsarbeitsministerium betreffen. Es soll die Absicht bestehen, dem Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung die vorstädt. Kleinsiedlung zu übertragen. Das würde mit dürren Worten heißen, daß wir dann glücklich drei Stellen im Reich hätten, die sich mit dem Wohnungs- und Siedlungswesen befassen. Der Reichsernährungsminister hätte die ländliche Siedlung, der Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung die vorstädt. Kleinsiedlung und dem Reichsarbeitsministerium blieben der Eigenheimbau und die Instandhaltung der Altwohnungen. Wenn man bei einigem Zureden sich noch zu der Auffassung hätte durchringen können, daß die ländliche Siedlung ein in sich abgeschlossenes Arbeitsgebiet ist, das ressortmäßig ohne Schaden für das Ganze einem anderen Ministerium übertragen werden könnte, so muß man sich als Fachmann jetzt doch fragen, wie man sachlich eine Trennung der vorstädtischen und der Eigenheimsiedlung, die doch auch einen Teil des großen städt. Siedlungswesens darstellt, vertreten will. Das wäre schon keine Geschäftsvereinfachung mehr und keine vollständige Neuorganisation, sondern nichts anderes als eine planmäßige Desorganisation eines Werkes, das wir

*) Vgl. Heft 35, Seite 681

bisher als einen gewissen Gewinn der Nachkriegszeit ansahen. Wenn man sich in der Reichsregierung, was wir aber wirklich nicht hoffen und glauben wollen, dazu entschließen sollte, aus politischen Gründen — fachliche kann es nämlich meines Erachtens nicht geben — die vorstädt. Siedlung dem Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung zu übergeben, dann soll man wenigstens folgerichtig vorgehen und gleich das ganze städt. Siedlungswesen — soweit es bisher noch in den Händen des Reichsarbeitsministeriums lag, dem Reichskommissar mit zuleiten unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß man nicht — wie in Preußen — die mit der Materie erfahrenen Beamten mit dem üblichen Wartegeld zur Untätigkeit verurteilt und dafür neue, auf dem schwierigen Gebiet nicht eingearbeitete Beamte mit der Durchführung beauftragt.

Das Wohnungs- und Siedlungswesen ist ein Gebiet, dessen Bedeutung heute selbst der Laie zu beurteilen

vermag. Es geht hier um allzu wichtige Dinge, als daß wir uns jetzt, wo die verfügbaren Mittel sowieso auf ein lächerliches Mindestmaß herabgesunken sind, neue Experimente leisten können. Zugegeben, daß mancher Fehler in den Jahren der Nachkriegszeit gemacht worden ist, zugegeben, daß mancher Versuch schief ging, aber wir sind heute so weit, daß wir wissen, wo die Fehlerquellen liegen und daß wir imstande sind, nunmehr nach klaren und einwandfreien Richtlinien zu arbeiten.

Und gerade deshalb halten wir, die wir im letzten Jahrzehnt und zum Teil noch länger an diesem Problem mitarbeiten durften, es für dringend notwendig, daß man jetzt nicht das mühselig aufgebauete zerstört und Stein um Stein wieder abträgt und verstreut, nachdem man das Gebäude erst in jahrelanger Arbeit aufgebaut hat.

DAS NEUE SÄCHSISCHE BAUGESETZ

Ministerialrat Dr. h. c. Oskar Kramer, Dresden

Allgemeines

Das Sächs. Allgemeine Baugesetz vom 1. Juli 1900 löste bei seinem Inkrafttreten mehrere seit den 60er Jahren vor. Jahrh. — also reichlich 30 Jahre — in Geltung gewesene, der Regelung des Bauens dienende Gesetze und Verordnungen ab. Es galt allgemein als ein besonders glückliches Gesetzeswerk. Seit 1. Oktober ds. Js — also nach einer Geltungszeit von wiederum etwa 30 Jahren — gehört es der Vergangenheit an.

An seine Stelle trat das „Baugesetz für den Freistaat Sachsen vom 20. Juli 1932“. Gesetzestechnisch ist dieses nur eine 2. abgeänderte Fassung des früheren Gesetzes, dessen 1. Abänderung schon 1904 vorgenommen wurde. In Wirklichkeit ist aber die Abänderung eine so tiefgreifende, daß es als ein neues Gesetz gelten kann. Erfreulich sind die zahlreichen sprachlichen Verbesserungen. In der sechsjährigen Arbeit an der neuen Gesetzesfassung hat eine Zeitlang der Gedanke zur Erwägung gestanden, etwas grundsätzlich Neues zu schaffen, nur die juristischen Bestimmungen — hierunter sämtliche Verfahrensvorschriften — in einem Gesetz zusammenzufassen, alle bautechnischen Bestimmungen aber in eine als Gesetzesanlage zu behandelnde Landesbauordnung zu verweisen, um sie den zeitlichen Wandlungen der Technik leichter anpassen zu können. Diesen an sich sehr beachtlichen Gedanken, der vor allem auf den früheren sächs. Innenminister Dr. Apelt zurückging, ließ man jedoch fallen, weil ein derartiger völliger Umsturz der baurechtlichen Grundlagen für die praktische Handhabung bis zur Eingewöhnung große Erschwernisse im Gefolge mit sich gebracht hätte.

Es fehlte aber auch nicht an Stimmen, die neben der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit überhaupt die Dringlichkeit einer Änderung bestritten. Im letzten Stadium der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs wuchs diese Gegnerschaft dadurch weiter an, daß bekanntlich ein von einem Referenten des Reichsarbeitsministeriums bearbeiteter Entwurf eines Reichsstädtebaugesetzes der öffentlichen Aussprache zugeleitet wurde und der zuständige Ausschuß des seinerzeitigen Reichstags sich ernstlich mit seiner Durchberatung zu befassen begann. Die Sächs. Regierung und der Sächs. Landtag ließen sich

aber dadurch in ihren Bemühungen nicht beirren, war doch bei den zu positiver gesetzgeberischer Arbeit immer ungünstiger werdenden parlamentarischen Verhältnissen im Reich das baldige Zustandekommen eines Reichsgesetzes kaum zu erwarten. Der zur Aussprache stehende Referentenentwurf war außerdem nicht besonders geeignet, für eine Reichsregelung zu werben, da er den Rahmen zu weit steckte und auch in Einzelfragen eingriff, deren verschiedene Regelung in den Ländern sachlich nicht unbegründet ist.

Wenn sonach das Nichtzustandekommen eines Deutschen Baugesetzes — allerdings eines, das sich nur auf die Regelung der der Einheitlichkeit bedürfenden und zur Vereinheitung geeigneten Fragen beschränkt — wohl von allen Baufachleuten bedauert werden muß, so wird, vor allem nach der innerpolitischen Entwicklung in den letzten Monaten, das Bestreben der Sächs. Regierung und des Sächs. Landtags, das nicht mehr als zeitgemäß empfundene Baugesetz baldmöglichst durch ein besseres zu ersetzen, als berechtigt anerkannt werden müssen.

Grundsätzliche Unterschiede zur früheren Fassung

Um die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der alten und der neuen Gesetzesfassung klarer erkennbar zu machen, möchte ich auf die Gründe hinweisen, die nach der Neufassung drängten. Sie sind: 1. verwaltungsreformerischer, 2. wohnungspolitischer und 3. bodenpolitischer Art.

In verwaltungsreformerischer Hinsicht bricht das neue Gesetz mit dem Grundsatz des bisherigen Gesetzes, die Bewilligung von Ausnahmen von Gesetzesvorschriften der II. Instanz — der dem preuß. Reg.-Präsidenten entspr. Kreishauptmannschaft, in bestimmten Fällen sogar dem Ministerium des Innern — vorzubehalten. Sie ist jetzt grundsätzlich der I. Instanz — der unteren Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft od. Stadtrat) — übertragen und nur für einige besonders wichtige Fälle an die vorherige Zustimmung der II. Instanz (Kreishauptmannschaft) gebunden. Um hierdurch die Ausnahmen nicht etwa zur Regel werden zu lassen und jede Willkür in der Handhabung auszuschließen, sind die Voraussetzungen für die

Bewilligung der Ausnahmen im Gesetz (§ 6 [1]) besonders aufgeführt. Beachtlich ist, daß nach der zugeh. Bestimmung in der Ausführungs-Verordnung zur Bewilligung von Ausnahmen es keines Antrages des Bauherrn bedarf, ein solcher vielmehr, soweit aus den Unterlagen eine Abweichung von den Regelbestimmungen erkennbar ist, mit der Einreichung des Baugesuches als gestellt gilt. Damit werden zeitraubende Förmlichkeiten gespart.

Die nach Vorstehendem entlasteten Kreishauptmannschaften haben die bisher dem Ministerium des Innern vorbehaltene Genehmigung der Bebauungspläne und baurechtlichen Ortsgesetze übernommen, wodurch für letzteres ohne geschäftliche Mehrbelastung die Möglichkeit geschaffen wurde, die neu eingeführten Flächenaufteilungspläne geschäftlich zu behandeln.

Das alte Gesetz war mit fortschreitender Zeit immer mehr hinter den neuesten bautechnischen, hygienischen, baukünstlerischen und städtebaulichen Anschauungen und Forderungen zurückgeblieben. In den einzelnen Gemeinden waren daher Ortsgesetze nötig geworden, um die daraus entstandenen baugesetzlichen Lücken zu schließen. Das Baurecht des Landes war dadurch immer verschiedenartiger geworden in den einzelnen Landesteilen, das Zurechtfinden der Bauenden in den verschiedenen Gesetzen immer schwerer, und die allerorten nötig gewordene Ortsgesetzgebung schuf viel Parallelarbeit in den gemeindlichen Amtsstuben und Parlamenten. Durch Beseitigung der Lücken im Landesbaugesetz fällt diese Parallelarbeit künftig fort.

In wohnungspolitischer Hinsicht ergab die Neufassung die Möglichkeit, die für den Kleinwohnungsbau erlassenen besonderen erleichternden Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Geschoßhöhen, Mauerstärken, Treppenweiten usw., nun auch auf die dem Mittelstande dienenden mittelgroßen Wohnungen auszudehnen, da es nicht mehr vertretbar war, diese von derartigen Erleichterungen weiterhin völlig auszuschließen und für sie Bestimmungen aufrechtzuerhalten, die einen Wohlstand der Bewohner voraussetzen.

Auch die Bestimmungen über die zulässige Geschoßzahl (§ 99) haben eine wichtige Wandlung erfahren. Bisher waren in ländlichen Orten drei, in Orten städt. Charakters vier Geschosse zulässig, nach dem neuen Gesetz sind in ländl. Gemeinden zwei, in Gemeinden städt. Charakters drei Geschosse der Normalfall. Die zulässige Geschoßzahl ist also um ein Geschöß herabgestuft. Hierdurch wird der aus Ackerland erstmalig Bauland werdende Boden als Bauland verbilligt. Diese nicht nur für die nächste Zukunft, sondern weitschauend sorgende Maßnahme wird für die Lösung des Wohnungsproblems unendlich bedeutsam werden und rechtfertigt allein schon die Einbringung und Durchführung des Gesetzes. Daß gleichzeitig im Innern der Großstädte die zulässige Geschoßzahl von fünf auf sechs erhöht wurde, ist vom Standpunkte der Wohnungspolitik durchaus unbedenklich. Diese Maßnahme kommt fast ausschließlich dem Geschäftshausbau zugute. Sie bedeutet eigentlich nur die nachträgliche gesetzliche Billigung eines Zustandes, der in den alten Teilen der großen Städte Sachsens schon vor der Geltungszeit des bisherigen Gesetzes bestand und während dieser Geltungszeit auf dem Wege der Ausnahmegewilligung immer weiter sich ausbreitete. Auch Hochhäuser (worunter nach der Ausführungsverordnung Häuser mit mehr als sieben Geschossen oder mehr

als 25 m Hauptimshöhe zu verstehen sind) sollen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es aus bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen, verkehrspolizeilichen und städtebau-künstlerischen Rücksichten unbedenklich ist. Die betr. Planungen müssen aber dem Ministerium des Innern vor Genehmigung vorgelegt werden.

In bodenpolitischer Hinsicht wichtig ist die im neuen Gesetz unter Wegfall der „Ortserweiterungspläne“ vorgesehene Einführung der Flächenaufteilungspläne. Die Ortserweiterungspläne haben bisher schon — wenn auch unvollkommen — die durch das Fehlen der Flächenaufteilungspläne bestehende Lücke im Siedlungsbau zu schließen gesucht.

Die Einführung der Flächenaufteilungspläne war äußerst dringlich. Zahlreiche durch die Entwicklung des Städtebaues längst überholte, höchst unzweckmäßige, ja zum Teil wirtschaftlich widersinnig gewordene Bebauungspläne bedürfen der Abänderung bzw. des Ersatzes durch neue, zeitgemäße Planungen. Da die alten Pläne den Gemeinden einst viel Kosten und Mühe verursacht hatten, setzten diese jeder Abänderung und jeder Neubearbeitung den größten Widerstand entgegen.

Von der Einführung der Flächenaufteilungspläne ist für alle Gemeinden eine starke finanzielle Entlastung zu erwarten. Sie bieten die Möglichkeit, auf lange Sicht nur die grundsätzlichen Fragen zu regeln und die ein ganzes Gemeindegebiet oder große Gemeindegebietsteile umfassenden Bebauungspläne durch eine Anzahl kleiner Teilbebauungspläne zu ersetzen, die erst bei auftretendem Bedürfnis bearbeitet und festgelegt werden. Die Gemeinden dürften dadurch leichter zu gewinnen sein, sich von ihren alten, überholten Plänen zu trennen.

Gleich wichtig war eine andere Regelung der Frage der Anliegerleistungen. Nach dem bisher. Baugesetz hatte der Ausbauende, wie allgemein üblich, die vor dem Baugrundstück liegende Verkehrsfläche auszubauen und das Land für sie zu beschaffen und der Gemeinde unentgeltlich abzutreten, und zwar bei beiderseits anbaubaren Verkehrsflächen bis zu 24 m, bei einseitig anbaubaren Verkehrsflächen bis zu 15 m Verkehrsflächenbreite. Diese Bestimmung mußte die Gemeinden anreizen, übermäßig breite Verkehrsflächen zu planen und ausbauen zu lassen, gingen doch deren Kosten voll zu Lasten der Anbauenden. Um letztere für diese Belastung zu entschädigen, wurde den Anbauenden dann eine über das Normale hinausgehende Gebäudehöhe und Geschoßzahl zugestanden. Die weitere Folge war, daß die größte Wohndichte gerade dort auftrat, wo aus gesundheitlichen Gründen die geringste am Platze gewesen wäre: entlang der breiten, geräuschvollen Hauptverkehrsstraßen.

Das neue Gesetz beschränkt die Pflicht des Anbauenden auf Bereitstellung und Ausbau der Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück auf höchstens 6 m Breite bei beiderseits anbaubaren und auf höchstens 8 m Breite bei einseitig anbaubaren Verkehrsflächen. Muß aus Gründen des Fern- bzw. Durchgangsverkehrs die Breite einer beiderseits anbaubaren Verkehrsfläche 12 m, die einer einseitig anbaubaren 8 m überschreiten, so hat die Gemeinde die Mehrkosten zu tragen. Die Gemeinde verliert damit den Anreiz zur Planung übermäßig breiter Verkehrsflächen, der Anbauende jeden Grund zur Forderung einer über das Normale hinausgehenden Gebäudehöhe und Geschoßzahl. Die Anballung der Bevölkerung entlang der Hauptverkehrsstraßen und jeder Anlaß zur Steigerung des Bodenpreises für die an ihnen liegenden Grundstücke bleiben vermieden.

Einzelheiten der neuen Gesetzesfassung

Das Gesetz hat, wie in der bisherigen Fassung, 11 Abschnitte. Der frühere Abschnitt X, Kosten, ist aufgehoben, da die Gebühren für Amtshandlungen der Baupolizeibehörden im Rahmen eines Gesetzes für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden anderweit allgemein geregelt wurden. Neu eingefügt ist Abschnitt Xa, Strafbestimmungen und Zwangsbefugnisse. Auf ihn braucht hier jedoch nicht weiter eingegangen zu werden. Die übrigen 9 Abschnitte der neuen Gesetzesfassung entsprechen denen der alten.

Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen, enthält die Festlegung der Begriffe „Bauten“ und „Baugrundstück“ (§ 1) sowie des rechtlichen Charakters der Anliegerleistungen und Oblasten und regelt die Anlegung von Oblastenbüchern seitens der Gemeinden, die bisher freiwillig war und nunmehr obligatorisch wird (§ 4).

Besonderes Interesse beanspruchen sodann die Voraussetzungen und das Verfahren für Bewilligung von Ausnahmen behandelnden Bestimmungen (§§ 6 und 7). Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung und Ortsgesetze können hiernach bewilligt werden, „wenn im Einzelfalle ein besonderer Anlaß dazu vorliegt. Das trifft insbesondere zu, wenn die Durchführung der Vorschriften zu einer Härte führen würde oder die öffentlichen Belange eine Abweichung fordern. Die Abweichung von den Vorschriften muß in jedem Falle mit den öffentl. Belangen vereinbar sein.“

Abschnitt II, Ortsgesetze und örtliche Polizeiverordnungen, gestattet zwar den Gemeinden (§ 8), ihre Bauangelegenheiten nach wie vor durch Ortsgesetze besonders zu regeln. Während aber bisher in den ortsgesetzlichen Vorschriften Abweichungen vom Landesgesetz, auch wenn sie nicht zu den im Gesetz selbst gestatteten gehörten, schon zulässig waren, „wenn sie durch örtliche Verhältnisse geboten“ waren, sind sie jetzt nur zulässig, soweit das Gesetz oder die Ausführungsverordnung sie gestattet. Dadurch wird die Erhaltung der durch das Gesetz geschaffenen Einheitlichkeit des Baurechtes im ganzen Lande innerhalb des Rahmens des Landesgesetzes sichergestellt.

Abschnitt III, Bebauungs-, Fluchtlinien- und Flächenaufteilungspläne, bestimmt, daß vor Bebauung eines im wesentlichen noch unbebauten Geländes ein Bebauungsplan aufzustellen ist. Nach dem bisherigen Gesetz war dies nur als Regelfall gefordert. Ausnahme ist jedoch zulässig zur Vermeidung von Härten. Um den die Planungen prüfenden Behörden die bisher bei fast jedem Plan nötig gewesene Umstellung auf andere Planzeichen (gewissermaßen auf eine andere Plansprache) zu ersparen, sind die Pläne künftig mit den genormten Zeichen darzustellen (Normblatt 1352). Die Verwaltungsarbeit wird dadurch sehr erleichtert und beschleunigt und die Möglichkeit von Irrtümern verringert. Aus den sehr eingehenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung über die an die Bebauungspläne zu stellenden Anforderungen sei nur hervorgehoben, daß schöne und eigenartige Landschaftsbilder und Fernsichten nicht beeinträchtigt und Naturdenkmale und Naturschutzgebiete nicht zerstört werden dürfen, einzelne bemerkenswerte Bäume und Baumgruppen zu erhalten sind sowie auf Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung Rücksicht zu nehmen und ihre Eigenart wie der Eindruck, den sie hervorrufen, zu wahren ist. Es sollen also bei der Plangestal-

tung neben den wirtschaftlichen Leitmotiven die kulturellen und ethischen keineswegs vernachlässigt werden.

Nach dem in das Gesetz neu eingefügten § 31 a sind Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Bebauungsplan zu Freiflächen bestimmt sind, also unbebaubar bleiben sollen, soweit nicht durch Reichsrecht etwas anderes bestimmt ist, auf Antrag der Grundstückseigentümer von der Gemeinde oder der öffentlichen Körperschaft, zu deren Gunsten sie als Freifläche ausgewiesen sind, in dem Zeitpunkte und Umfange gegen Entschädigung zu übernehmen, in denen sie nach der baulichen Entwicklung ohne die im Bebauungsplan festgesetzte Baubeschränkung bebaut werden könnten. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Flächen, die in Verkehrsbänder fallen.

Während also für die unter die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen von 5. Juni 1931 fallenden Freiflächen (die der Volksgesundheit und Volkserhaltung dienenden) die Entschädigung mit Ablauf von fünf Jahren nach der Entstehung des Anspruchs fällig wird, der Zeitpunkt der Planung also den der Entschädigung festlegt, ist für die nicht hierunter fallenden Freiflächen und für die Verkehrsbänder der Zeitpunkt der Entschädigung von der baulichen Entwicklung selbst abhängig.

Die Bestimmungen über Ortserweiterungspläne im § 38 des alten Gesetzes wurden durch Bestimmungen über den neueingeführten Flächenaufteilungsplan ersetzt. Nach diesen ist ein solcher Plan für ein Gebiet aufzustellen, „sobald und insoweit dessen bauliche und wirtschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse des Verkehrs es erfordern.“

Nach § 38 a sind in einem Flächenaufteilungsplan folgende Arten von Flächen vorzusehen: 1. für Verkehrsanlagen vorbehaltene Flächen, 2. für Bebauung bestimmte, 3. von der Bebauung ausgeschlossene oder in der Bebauung beschränkte, 4. Bergbauflächen.

Was im einzelnen zu diesen Flächen gehört, ist im Gesetz eingehend bezeichnet. Ein Flächenaufteilungsplan wird von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband (Zweckverband) oder einer vom Ministerium des Innern hiermit beauftragten Staatsbehörde aufgestellt. Er ist von der Kreishauptmannschaft zu prüfen und, wie bereits erwähnt, dem Ministerium des Innern zur Billigung vorzulegen. Hat dieses einen solchen Plan gebilligt, so dürfen Bebauungs- und Fluchtlinienpläne für Teile des Plangebietes nur im Einklang mit diesem Plan aufgestellt werden. Die Flächenaufteilungspläne werden nicht — wie die Bebauungspläne — öffentlich ausgelegt und haben keine ortsgesetzliche Kraft. Sie bilden aber die von den Gemeinden einzubehaltende Grundlage für künftige baurechtliche Ortsgesetze. Sie sind zwar elastisch, aber auch bindend.

Abschnitt IV, Beschaffung, Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Schleusenanlagen, behandelt unter anderem die Beschaffung und Herstellung der Kernfläche bei Verkehrsplätzen (sie obliegt der Gemeinde, wenn die angebauten Straßen fertiggestellt und wenigstens ein Drittel des Platzumfanges bebaut ist), den Ausbau von Straßen in geringerer Breite, als bebauungsplanmäßig vorgesehen (mit vorübergehender Anlage von Grünstreifen oder Vorgärten), die Abtretung von Bauland zur Verkehrsfläche bei nachträglicher Änderung der Baufluchtlinie vor

Fortsetzung auf Seite 1029

MUSEUMSERWEITERUNGSBAU IN BAUTZEN

Architekt Prof. Dr.-Ing. O. Schubert, Dresden / 6 Abbildungen



Wenn man den Zirkel auf 20 bis 25 km einstellt, so findet man auf der Karte von Mitteldeutschland von West nach Ost fortschreitend, eine Reihe von Städten, die uns den Weg zeigen, auf dem in der Zeit um das Jahr 1000 die Einwanderung der Deutschen in den von Slawen bevölkerten Osten fortschritt. So nördlich des Thüringer Waldes bis an die Elbe. Die Wege der Deutschen bedurften des Schutzes, das vordringende Christentum der Stützpunkte, einen Marktplatz, eine Kirche, eine Burg. An der Elbe stockte das Vordringen. Dort mußten besonders starke Anlagen geschaffen werden, sogar die für jene Zeit so kostbaren Brücken. So in Dresden. Die Straße Leipzig, Wurzen, Oschatz, Meißen, Dresden, Bischofswerda, Budissin (Bautzen), Görlitz dürfte zu den meist befahrenen im heutigen Sachsen gehört haben. Sie überschreitet die Spree südlich der felsigen Höhe, auf der das Schloß Ortenburg entstand. Mehrfach erweitert und von Feinden angegriffen, entwickelte sich unter deren Schutz die deutsche Siedlung Bautzen, unter sächsischer, dann böhmischer und seit 1635 wieder sächsischer Herrschaft. Von der alten Befestigung erhielten sich stattliche Türme, während außerhalb des Ringes sich die Siedlung immer weiter ausdehnte. Das höchst malerische Bild der Stadt berichtet eindringlich von ihrer Geschichte, ebenso von ihren Einrichtungen. Es ist ein wohl ganz vereinzelter Fall, daß in die gotische, dem heiligen Petrus geweihte Hauptkirche sich Katholiken und Evangelische teilen, friedlich denselben Bau seit 1524 benutzen, die einen den Ostteil, die anderen den westlichen. Auch die alten Bewohner, die slawischen Wenden, haben in Bautzen ihre

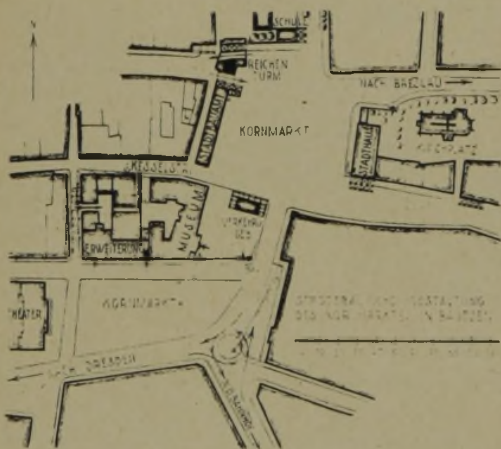
Rechte gewahrt, besitzen z. B. neben Schulen und Vereinen ein ihre Altertümer wahrendes Museum: Serbsky Dom.

Das Gebiet vor der alten Befestigung wurde seit dem 19. Jahrhundert städtebaulich aufgeteilt. Schon vor 1240 wurde vor dem stattlichen Reichturm und dem Wendenturm die Liebfrauenkirche gebaut, während ein ansehnlicher Platz als Kornmarkt freibleib. Dieser steigt gegen Norden etwa 5,5 m an und bot damit der städtebaulichen Anlage allerhand Schwierigkeiten. Die Umgestaltung wurde durch das 1913 vollendete Stadtmuseum, einem Werk des Stadtbaurates G ö h r e begonnen. Der nördliche Teil wurde zu Marktzwecken eingerichtet. Hier werden die Wagen geparkt, die Bautzen aufsuchen. 1929 wurde ein Wettbewerb für die städtebauliche Gestaltung der als Kornmarkt bezeichneten Freifläche und für eine Erweiterung des Meseumbaues ausgeschrieben, der einer Reihe von Bedürfnissen dienen soll, für die der Raum im ersten Bau nicht mehr ausreichte, nämlich dem Museum der kirchlichen Kunst, der Bildergalerie, dem graphischen Kabinett, den prähistorischen, mineralogischen und wissenschaftlichen Sammlungen sowie den dazu gehörigen Arbeitsräumen. Weiter sollte für die Spar- und Girokasse der Stadt sowie für Ausstellungsräume des Lausitzer Kunstvereins mit Vortragssaal, für zwei Läden und zwei Dienstwohnungen Raum geschaffen werden. Also ein sehr reichhaltiges und schwer zu lösendes Programm.

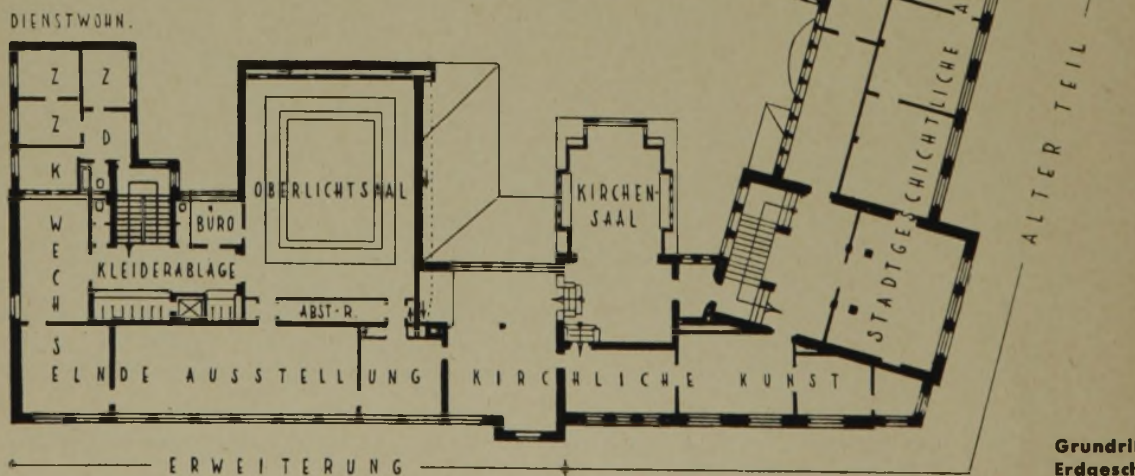
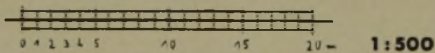
In diesem Wettbewerb erhielt der Dresdner Hochschul-



Oberlichtsaal



Lageplan 1:4000



Grundriß vom Erdgeschoß

professor Dr.-Ing. Otto Schubert den ersten Preis und den Auftrag zur Planung und künstlerischen Durcharbeitung des Entwurfes in Zusammenarbeit mit dem Stadtbaurat, Oberbaurat Göhre, in dessen Händen die Durchführung des Baues gelegt wurde. Das Bauwerk wurde dank der Tatkraft des Oberbürgermeisters N i e d e r in den Jahren 1930 bis 1931 geschaffen. Die Mittel dazu stellte die Stadt bereit, nachdem das Reich aus dem Grenzfonds einen erheblichen Beitrag zugesagt hatte, die eigentümlichen Verhältnisse Bautzens berücksichtigend und den Anteil der in der Lausitz heimischen Slawen würdigend.

Lausitzer Zimmer in der
Gemäldegalerie



Fotos O. Kaubisch

Das Göhrische Museum bot den Auftakt für die Ausgestaltung des Südteiles des Kornmarktes, der nun als Festplatz dient. Der Bau erhielt die Formen der Renaissance. Die Westwand des Platzes nimmt das Städtische Theater ein, ein in klassischen Formen gestalteter Bau, die Südseite besteht aus modernen Wohnbauten, die Ostseite wartet noch auf eine Umgestaltung. Der beiliegende Lageplan zeigt den preisgekrönten Schubert'schen Vorschlag. Die 5,5 m ansteigende Fläche wird durch Errichten eines Verkehrsgebäudes und Terrassierung geteilt und im Norden und Osten abgeschlossen oder berichtigt, so daß sich der Repräsentationsplatz vor dem Museum und Theater von dem Markt und Parkplatze vor dem Reichturm klar scheidet, jedoch für den starken Durchgangsverkehr erforderliche Übersichtlichkeit erzielt wird. Die Ausführung dieses Vorschlages wurde durch die Not der Zeit zunächst hinausgeschoben.

Bautzen wird dadurch so sehenswert, daß die Stile der verschiedenen Jahrhunderte die geschichtliche Entwicklung der Stadt darstellen, in der auch der Wandel der Neuzeit sich geltend machen muß. Schuberts Entwurf zeigt denn auch in der Ruhe und Sachlichkeit der Architektur seine Entstehungszeit, vermeidet dagegen Fehler gegen das, was der Heimatschutz bekämpft, nämlich Bauten, die die Stadt „verunzieren“ würden, in diese einzuführen. Was verunziert eine alte Stadt? Nicht etwa nur das an sich Häßliche, sondern das dem Wesen des Vorhandenen Widersprechende. Ein anmutiger Dorfplatz mit seinen so sachlichen Holzbauten wird durch einen an sich noch so glücklichen Villenbau entstellt, wie eine nach den Bausitten der wechselnden Jahrhunderte doch einheitlich gestaltete Stadt durch einen modernen Wolkenkratzer, der hart zwischen den bestehenden Bauten errichtet, einen Fremdkörper bildet. Das Ent-



Garderobe vom Eingang
zum Vortragssaal

scheidende für den modernen städtischen Verkehr ist das Hasten, das macht für den sachlich geschaffenen Bau die Ruhe nötig, die Schuberts Bau beherrscht.

In diesem Entwurf erkennt man ferner die Absicht, sich in das Vorhandene, geschichtlich Gewordene ohne Selbstaufgabe einzustellen. Die Form des Göhreschen Baues über die lange Platzwand fortzusetzen, war wegen deren Formenreichtum nicht möglich. Schubert stellte an seinen Anbau einen Uhrturm, und zwar so, daß er der Achse der vom Bahnhof in die Stadt führenden Straße als Zielpunkt dient. Zugleich bildet der Turm den Blickpunkt der Hauptverkehrslinien, so daß diese sich nicht an einer Hauswand totzulaufen scheinen. Die gleichmäßige Folge der Fenster in den Geschossen entspricht dem gleichmäßigen Bedürfnis an Licht für die Einzelräume. Auf die Regelung des starken Autoverkehrs ist mit Sorgfalt Rücksicht genommen. Der Durchgangsverkehr der Linie Dresden—Breslau beeinträchtigt den Zugang zum Neubau nicht, so daß der Eintritt zu den verschiedenen Zwecken dienenden Stellen gefahrlos ist.

Die im Gesamtbau untergebrachten Sammlungen sind durch Stiftungen der Bürger, durch Darleihen der Kirchen und der Stadt entstanden, nur im geringen Teil durch staatliche Unterstützung. Über die zweckdienliche

Verwendung der Innenräume berichten die Grundrisse. Sie zeigen auch, wie eine weitere Vergrößerung der Anlage erfolgen kann durch Ausbau des nordwestlichen Flügels des Grundstückes. Der Museumsdirektor Dr. Biehl konnte durch geschickte Aufstellung der Museumsschätze ein an Eindrücken reiches Gesamtbild bieten. Statuen des Bildhauers Permoser liefern in ihrem barocken Reichtum gute Blickpunkte.

Mich erfreute in der Gesamtanlage das Festhalten an dem baulich ausgesprochenen Geist Bauzens, den der Rücksichtnahme gegen das Bestehende, soweit dieses als zweckdienlich erkannt wurde. Die Peterskirche bietet hierfür ein gutes Beispiel. Als sie im späten Mittelalter erweitert wurde, wäre dies bei „konsequenter“ Durchführung des alten Baues nur durch Abbruch des im Wege stehenden Bischofssitzes möglich gewesen. Der gotische Meister krümmte die Achse nach Süden zu: Ein Denkmal der Beholfenheit im Gegensatz zur Konsequenz. Diese ist wissenschaftlich, die Beholfenheit ist künstlerisch, diese arbeitet logisch, das heißt unter dem Zwange der Vernunft, jene beruht auf Einfällen, also auf freier Gedankenarbeit. Auch jetzt noch wurde auf eine spätere Erweiterung des Museums Rücksicht genommen.

Cornelius Gurlitt

EINFAMILIENHAUS IN KÖLN-BRAUNSFELD

Architekt Reg.-Baumstr. a. D. Dr.-Ing. Dondorff, Köln-Marienburg / 8 Abbildungen



Straßenseite

Das Haus, ohne Vorbauten und Terrassen 10 : 12 m groß, ist auf die Lebensführung einer dreiköpfigen Fabrikantenfamilie zugeschnitten. Nach Norden liegen Autohalle, Treppenhaus und Nebenräume. Die Wohnräume erhalten Ost-, West- und Südsonne.

Die Autohalle schließt den linken Bauwich; das Ein- und Aussteigen ist bei Regen unter dem Schutz des weit vorgezogenen Vordaches über der Haustür möglich.

Das Erdgeschoß umfaßt außer der Küche und den erforderlichen Nebenräumen nur zwei große Wohnräume: die Wohnhalle, die die ganze Straßenfrontbreite einnimmt, und das zum Garten hin gelegene Speisezimmer. Zum Garten ist dem Speisezimmer eine Wohnterrasse, der Küche eine Wirtschaftsterrasse vorgelagert.

Im Obergeschoß ist die Fläche, die unten von der Wohnhalle eingenommen wird, in vier kleinere Räume aufgeteilt: Frühstückszimmer, Arbeits- und Schlafzimmer der Tochter, Ankleidezimmer der Dame. Zur Morgensonne hin liegt das große Schlafzimmer der Eltern mit vielen eingebauten Schränken; die Südsonne wird durch ein Doppelfenster über dem Kopfende der Betten in das Zimmer hereingelassen.

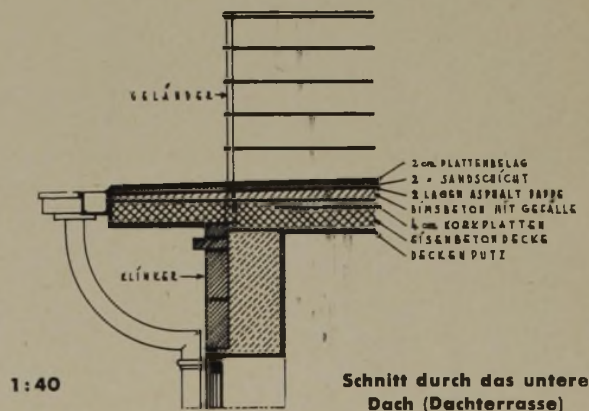
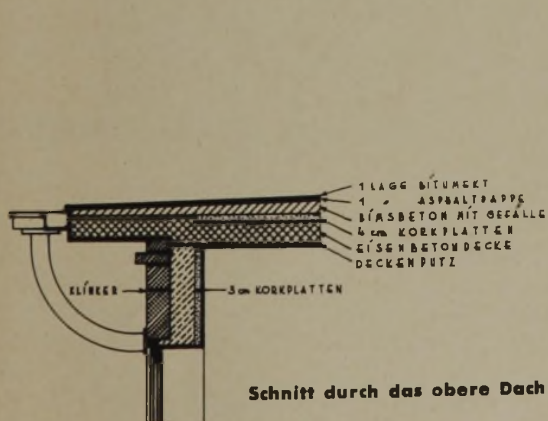
Im Badezimmer ist die Ostwand in drei Nischen aufgeteilt: Brausenische, Waschnische, Klosettische, letztere mit besonderer Tür. Licht und Luft werden durch ein breites, hochliegendes Fenster mit sechs Kippflügeln vermittelt. An der gegenüberliegenden Wand befinden sich Bidet, Einbauwanne mit Handbrause, ferner ein großer



Badezimmer. Wände schwarzglasierte Platten, Fußboden buntfarbige Platten. Über dem Marmorwaschtisch hellausgeplattete Nischen, darüber Spiegel und dann das Fensterband mit Kippflügeln



Küche. Wandplatten weiß und hellblau gestreift. — Alles Holzwerk hellblau gestrichen



1:40

Wandschrank für Badewäsche. An einer Querwand sind Heizkörper und Wäschewärmer untergebracht. Sämtliche Armaturen usw. sind verchromt. Das Fenster ist mit mattgeblasenem undurchsichtigem Glas verglast; die durch Sandstrahlgebläse hergestellten Zeichnungen spielen auf die Zweckbestimmung des Raumes an. Die Wände des Badezimmers sind mit schwarzen Platten 15/30 cm bekleidet; die waagerechten Fugen sind 10 mm breit und mit weißem Zement verfügt. Über dem Marmorwaschtisch sind die sonst üblichen Glasplatten zum Aufstellen von Toilettegegenständen durch zurückspringende, hell ausgeplattete Nischen ersetzt. — Im Gegensatz zur strengen Haltung der Wände ist der Fußboden munter gehalten, farbige Platten sind bunt in freiem Muster verlegt.

Das Dachgeschoß soll nach den baupolizeilichen Bestimmungen für Flachdächer eigentlich nur als Speicherdien und eine lichte Höhe von höchstens 2,20 m haben. Diese vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus unverständliche Vorschrift kann nur als Kinderkrankheit der neuen

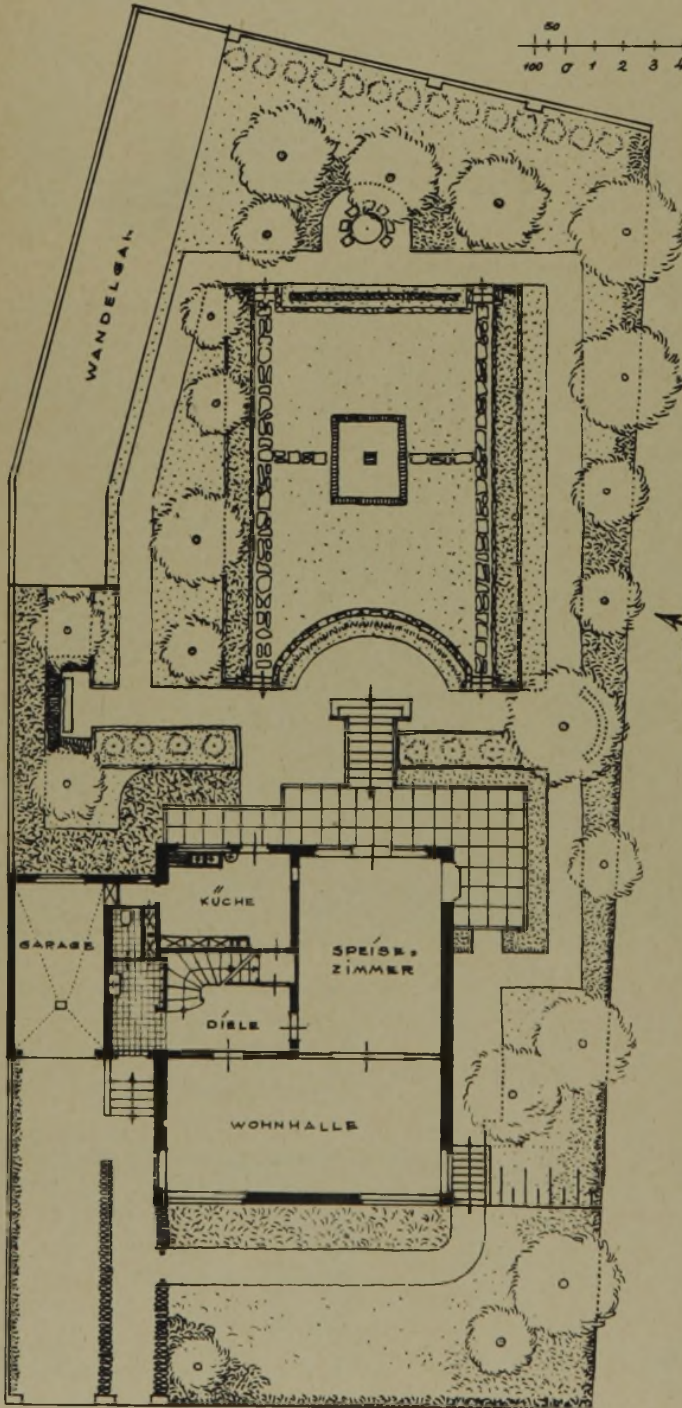
Kölner Bauordnung von 1929 angesehen werden, deren Beseitigung durch schnellen Eingriff im allgemeinen Interesse lag.

Ein Dispens der Kölner Regierung ermöglichte 2,75 m lichte Höhe.

Das Zurückspringen des Dachgeschosses an drei Seiten gestattete eine geräumige, zum Teil überdeckte Dachterrasse anzulegen. Sie bietet nach Osten einen anziehenden Blick in die gepflegten Gärten des großen Baublocks, an dessen einer Schmalseite das Haus steht; nach Süden und Westen blickt man auf den nur wenige Schritte entfernten Stadtwald und nach Nordwesten auf den Kölner Flugplatz. Zu Sonnenbädern und Turnübungen bietet sie ideale Gelegenheit.

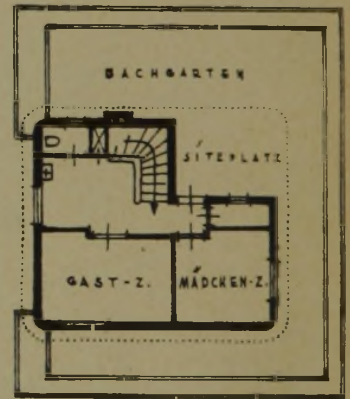
In den beigegeführten Querschnittsskizzen ist die Ausführungsart des unteren Daches — Dachterrasse — und des oberen, nicht begehbaren Daches dargestellt. Die Dächer lassen weder Feuchtigkeit noch Kälte oder Wärme durch.

Dr.-Ing. Dondorff

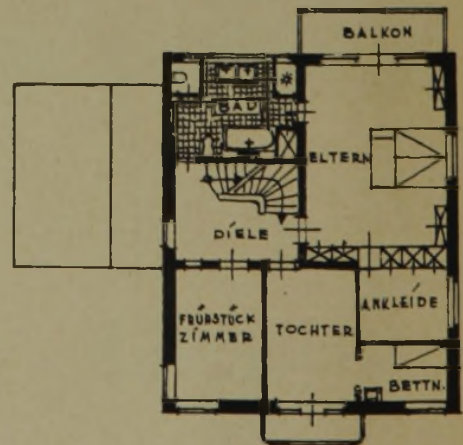


Einfamilienhaus in Köln-Braunsfeld

Architekt Reg.-Baumeister Dr.-Ing. Dondorff
Köln-Marienburg



Dachgeschoß



Obergeschoß

Gartenplan mit Erdgeschoß

EIN RÖNTGENINSTITUT IN HALLE A. S.

Architekt Martin Knauthe, BDA, Halle a. S./Solikamsk / 5 Abbildungen

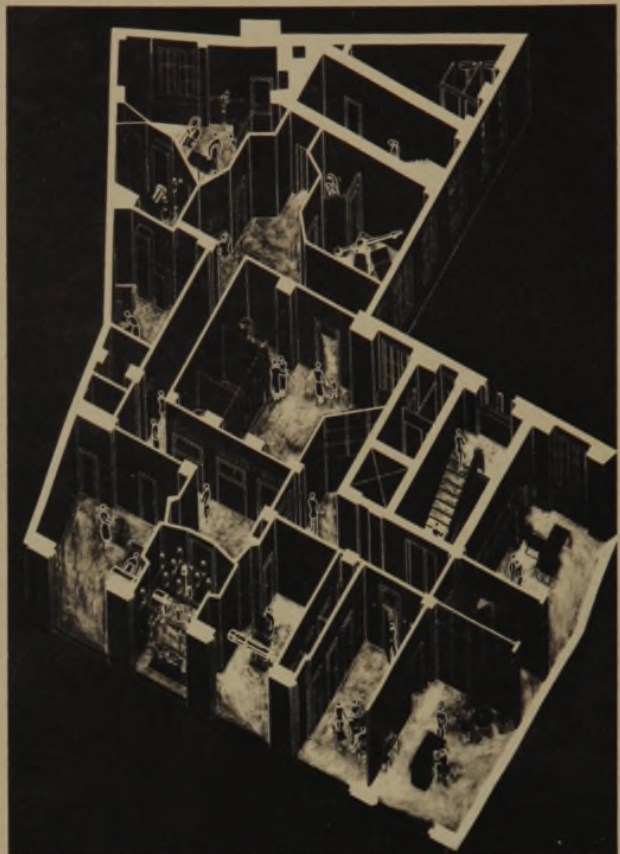
In enger Zusammenarbeit des Arztes und des Architekten ist für die besonderen Verhältnisse einer privaten Anstalt zunächst ein exaktes Raumprogramm aus den Erfordernissen des Betriebes heraus entwickelt worden. Ein Bürohausgeschoß mit gegebenem Umriß samt Zugängen, Fenstern und Pfeilern war auszubauen. Typisch ist die Unterteilung in eine sehr große Anzahl von Räumen, die sich in drei Gruppen gliedern: Warteraum mit Büro und Sprechzimmer, Diagnostikabteilung, Behandlungsabteilung.

Auffallend ist der geringe Raumbedarf für das Wartezimmer. Er ergibt sich aus dem hier eingeführten Behandlungsvorgang, der lange Wartezeiten ausschließt. Auskleidekabinen führen in den einen Durchleuchtungsraum. In diesem sowie dem jenseits des Apparateriums liegenden zweiten Diagnostikraum sind Böden und Wände strahlensicher angelegt, mit Bleitüren, Bleifenstern usw. Die Schaltung liegt durchweg außerhalb der Behandlungsräume in den Vorplätzen. Nur der „Grenzstrahlapparat“ in Raum 12 wird innen geschaltet, da hier keine Strahlungsgefahr vorliegt.

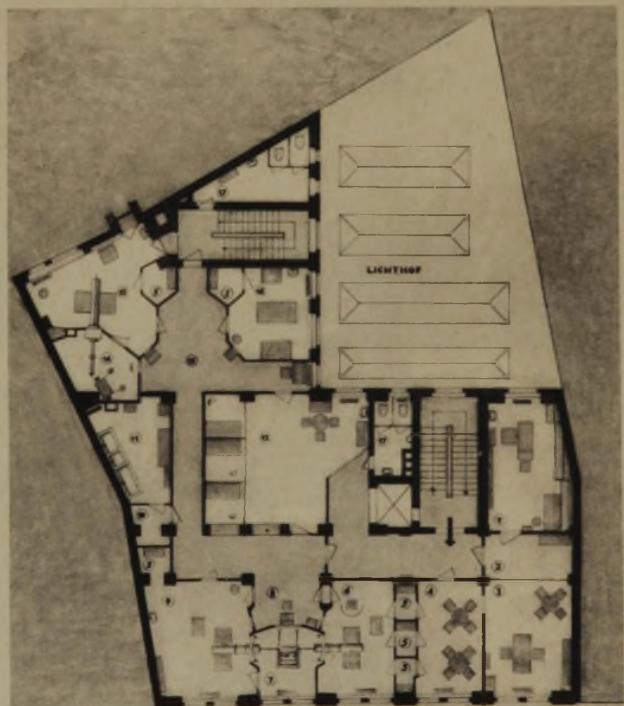
Der Hochspannungsschutz ist besonders sorgfältig bewirkt worden. Um die Behandlungsräume ganz frei zu haben und auch im Dunkeln unbehinderte, gefahrlose Bewegung zu ermöglichen, legte man das gesamte Hochspannungsgesetz in geerdete, hochspannungsfreie Schutzrohre, die aus den Apparatekammern in die Behandlungsräume hineinragen und allseitig bewegt werden können. Die Einzelheiten dieser, von Siemens-Reiniger-Veifa konstruierten Apparatur wie auch ihrer Auswirkung auf den Arbeitsgang hat Dr. H. Kuhn, der Inhaber des Instituts, ausführlich in der Fachzeitschrift „Röntgenpraxis“ 1932, Heft 4. behandelt, worauf als Ergänzung hier besonders verwiesen sei. Erwähnt sei nur noch die grundsätzliche Begründung dafür, daß deshalb eine Schutzrohranlage gewählt wurde und nicht ein Hochspannungsschutz mittels Umkleidung aller Geräte im Behandlungsraum selbst, weil bei dieser nur Hochfrequenzströme oder hochspannungssichere Kabel verwendbar sind, die aber für hohe Leistungen nicht ausreichen.

Die Dunkelkammer und der fensterlose Apparateraum 14 sind durch Luftschacht mit Gerlachschem Dauerlüfter ventiliert. Interessant ist ferner noch der Raum für Diathermie und Lichtbehandlung (Raum 12). Dieser enthält Kabinen, deren Wände auch umgeschlagen werden können, so daß ein größerer Demonstrationsraum entsteht, der eine Projektionsfläche enthält und Schauschränke in der Wand zum Korridor, die sich auch nach außen öffnen.

Überhaupt ist die ganze Anlage nicht nur betriebstechnisch sorgsam durchdacht worden, sondern auch formal und farblich liebevoll durchgebildet und sogar sparsam mit Bildschmuck bereichert. Es herrschte das ausgesprochene Streben nach einer erziehlchen, belehrenden Wirkung und einer psychischen Hebung der allgemeinen Stimmung, was als besonders erfreuliche Tatsache festzustellen ist. G.



Isometrischer Schnitt nach einer Zeichnung von Mahrholz

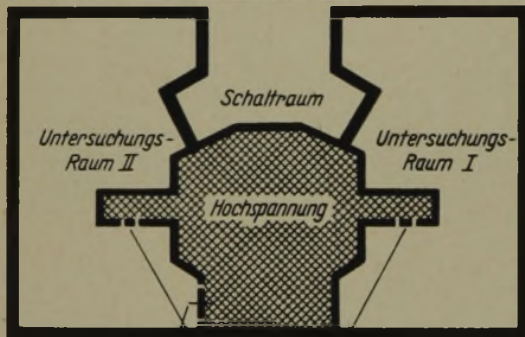


Grundriß 1:400

1 Sprechzimmer, 2 Garderobe, 3 Sekretariat, 4 Wartezimmer, 5 Kabinen, 6 Diagnostik I (Durchleuchtung, Schutzrohrgerät nach Dr. Kuhn), 7 Apparate (Polyphos), 8 Schaltraum für Diagnostik, 9 Diagnostik II (Aufnahme, Schutzrohrgerät mit Kipptisch), 10 Lichtschleuse, 11 Dunkelkammer, 12 Diathermie und Lichtbehandlung (Höhensonne, Sollux und Vitalux), 13 Schaltraum für Therapie, 14 Apparate (Stabilivolt), 15 Tiefentherapie und Radium (Therapiekanone n. Dr. Holfelder, 16 Oberflächentherapie (Hochspannungsfreier Therapieapparat und Grenzstrahlapparat), 17 W. C.



Höhensonnen- und
Diathermie - Raum
mit Kojen



Tür und Fenster mit
Hochspannungs-Blockierungs-Schaltern

Röntgeninstitut in Halle a. S.

Architekt Martin Knauthe, BDA, Halle a. S./Solikamsk

Grundrißschema der Untersuchungsräume mit zwischengelegtem Apparateraum. Aus diesem ragt nach dem Untersuchungsraum die Zuführung der Röhre in einem geerdeten, hochspannungsfreien Schutzrohr heraus



Wand im Sprech-
zimmer

Entwurf Bildhauer
Richard Horn

Foto Finsler, Halle

Das neue sächsische Baugesetz (Fortsetzung von Seite 1020)

bereits bebauten Grundstücken. (Sie hat im Baufalle, und zwar gegen Entschädigung, zu erfolgen. Die Entschädigung hat sich auch auf die Wertminderung für abzubrechende Gebäudeteile zu erstrecken.), die Art des Ausbaues der Straßen (für die Fälle, in denen keine ortsgesetzlichen Bestimmungen hierüber bestehen), die Klärung der Frage der Entwässerung (durch Vorlage von Beschleunigungsplänen) und das Verfahren bei Ausführung und Unterhaltung von Verkehrsflächen und Entwässeranlagen.

Abschnitt V, Umlegung und Enteignung von Grundstücken, gibt u. a. die Möglichkeit, einer Gemeinde zur Erhaltung von Waldungen für die Gesundheit und Erholung der Bevölkerung das Enteignungsrecht zu verleihen.

Abschnitt VI, Entschädigungen, Erstattungsansprüche und Bauabgaben. Nichts bemerkenswertes Neues gegenüber dem bisher. Gesetz.

Abschnitt VII, Bebauung der Grundstücke, berücksichtigt durch die Forderung ausreichender Abstände und der Nichtverbauung von Flughafenanlagen und Notlandeplätzen, der Einzugsgebiete von Trinkwassertalsperren und der Schutzgebiete von Wassergewinnanlagen die neuzeitliche technische Entwicklung in der Gestaltung unserer Siedlungsgebiete.

Hinsichtlich der Herstellung der Gebäude bestimmt § 90 in Auswirkung der neueren Untersuchungen über Wärme- und Schalldichtheit der Baustoffe, daß Wohn- und Arbeitsräume „gegen Witterungseinflüsse und belästigende Geräusche ausreichenden Schutz gewähren müssen“.

im Sinne des Heimatschutzes wird dort weiterhin gefordert, daß alle Bauten so zu gestalten sind, „daß sie sich ihrer Umgebung anpassen“. Durch Ortsgesetz sollen über die Ausgestaltung der Gebäude und Einfriedigungen, insbesondere auch über Verputz, Anstrich, Bemalung, Anbringen und Aufstellung von Firmen- und Anpreisungsschildern besondere Vorschriften erlassen werden können. Daß solche Vorschriften den Begriff der „Anpassung“ zu eng und falsch auslegen könnten, dürfte heute kaum mehr zu befürchten sein.

Durch Ortsgesetz soll für einzelne Straßen oder Plätze auch eine mehr oder weniger einheitliche Baugestaltung (Rahmenplanung) gefordert werden können, z. B. gleiche Hauptsims- und Firsthöhen, eine festgelegte Achsenanordnung der Fenster oder Schauseitengliederung, eine einheitliche Baustoffart, eine einheitliche farbige Bemalung usw.

Der § 93 ermächtigt die Baupolizeibehörden nach der Ausführungsverordnung auch zu Vorschriften hinsichtlich des Luftschutzes für Bauten. Die Berücksichtigung des letzteren ist im letzten Beratungsstadium des Gesetzes erreicht worden. Das Sächsische Baugesetz dürfte damit das erste sein, das diese Frage, die in der nächsten Zeit an Bedeutung gewinnen kann, beachtet.

Für die Bestimmung des Abstandes der Hauptgebäude von den seitlichen Nachbargrenzen wird bei der offenen Bauweise gefordert, daß eine von der Grenze aus in Höhe des Erdbodens unter 60° gegen das Baugrundstück geneigte Linie die Gebäudeumrißlinie, einschl. der Dachaufbauten, an keiner Stelle schneidet. Als Mindestmaß wird für diesen Abstand 3 m festgelegt.

Beachtlich ist die Feststellung, daß die Bauflucht die äußerste Grenze ist, bis zu der die Gebäude nach der Verkehrsfläche zu vorgerückt werden dürfen. Damit

wird der oft zu findenden mißverständlichen Auffassung entgegengewirkt, daß die Gebäude in jedem Falle in die Bauflucht zu stellen sind. Durch Ortsgesetz soll jedoch für bestimmte Verkehrsflächen vorgeschrieben werden können, daß die Hauptgebäude in die Bauflucht eingestellt werden müssen. (In dem für die Darstellung der Bauungspläne geltenden Normblatt DIN 1352 ist diese Art von Bauflucht als „Baulinie“ bezeichnet.)

Nach § 100 darf ein Grundstück im allgemeinen nur bis zu $\frac{1}{100}$ seiner Fläche bebaut werden. Durch Ortsgesetz kann das Maß der Bebauung in der offenen Bauweise bis zu $\frac{1}{100}$ in der geschlossenen bis $\frac{2}{100}$ und bei Eckgrundstücken letzterer Bauweise bis $\frac{3}{100}$ erhöht werden.

Zur Vermeidung gesundheitlicher Nachteile in Dachgeschoßwohnungen fordert § 114a die Anordnung eines begehbaren Luftraumes über der Decke der im obersten Geschoß gelegenen Wohn- und Arbeitsräume oder eine andere wärmehemmende Maßnahme.

Wichtig und abweichend von den bisherigen sind die Bestimmungen über die lichte Höhe von Wohnräumen. Sie soll mindestens 2,60 (bisher 2,85) m betragen und in gewissen Fällen bis auf 2,25 m herabgehen. Die lichte Höhe von gewerblichen Arbeitsräumen ist mit 2,85 m beibehalten worden. Die §§ 116, 116a, 117 und 118a enthalten die Vorschriften für Dachgeschoß- und Kellergeschoßwohnungen und Waschküchen.

Grundsätzlich neu ist die besondere Behandlung der Abzugskanäle von Gasfeuerstätten (Gasherden, Gasheizöfen, Gasbadeöfen usw.). Zur Vermeidung von Explosionsgefahren sind sie von Schornsteinen völlig getrennt zu halten und besonders kenntlich zu machen, letzteres auch zur Vermeidung einer Gesundheitsschädigung der Schornsteinfeger.

Besonders beachtlich ist auch die Bestimmung in § 137b: „Erhaltenswerter Baumbestand ist bei Errichtung von Gebäuden und Einfriedigungen zu schonen. Die Baupolizeibehörde kann zugunsten solcher Bäume besondere Baubedingungen stellen.“

Abschnitt VIII, Schutzmaßregeln bei der Bauausführung. Nichts besonders Bemerkenswertes.

Abschnitt IX, die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten bestimmt unter anderem (§ 151), daß die Baupolizeibehörde die technische Leitung oder Ausführung eines Baues durch Personen, die wegen Unzuverlässigkeit oder mangelnder Sachkunde ungeeignet erscheinen, und in bestimmten Fällen auch durch Personen, die nicht die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Baumeister besitzen, zu untersagen hat.

Nach § 157 kann die Baupolizeibehörde die Genehmigung widerrufen, wenn sich die zur Zeit der Baugenehmigung bestehenden Verhältnisse geändert haben, das öffentl. Wohl den Widerruf fordert und der Bau noch nicht begonnen ist.

Schlußbemerkung

Ich glaube, damit die Betrachtung des neuen Sächs. Baugesetzes, die nur eine flüchtige sein konnte, abschließen zu können. Ein Werturteil über dieses Gesetz abzugeben, halte ich für verfrüht. Dies mag einer späteren Zeit überlassen bleiben. Eines wird man aber schon jetzt feststellen dürfen: daß dieses Gesetz wirtschaftlich zweckmäßigem und künstlerisch hochwertigem Bauschaffen nicht nur nicht im Wege steht, sondern es in jeder Hinsicht in großzügiger Weise zu fördern bestrebt ist.

UMBAU DES NORDBADES IN DORTMUND

Stadtbaumeister West, Dortmund / 6 Abbildungen

Die alte Schwimmhalle des Nordbades ist vor ungefähr 50 Jahren erbaut worden, sie ist eine der ältesten Schwimmhallen Deutschlands überhaupt (Abb. 5). Die Dachkonstruktion, Binder und Auskleidezellen waren aus Holz hergestellt. Das Schwimmbecken bestand in allen Teilen aus etwa 90 cm starkem Zementmauerwerk. Durch die langjährige Einwirkung des Wasserdampfes war die Holzkonstruktion so morsch geworden, daß eine durchgreifende Erneuerung erforderlich wurde. Dazu kam, daß das Schwimmbecken durch bergbauliche Einwirkungen stark undicht geworden war. Alle Dichtungsversuche konnten das durchsickernde Wasser nicht aufhalten. Mit der Zeit war der Wasserabfluß so stark geworden, daß die Standsicherheit der Binderfundamente und der Umfassungsmauern gefährdet erschienen. Die Stadtverwaltung entschloß sich daher zu einem durchgreifenden Umbau der Halle und bewilligte dafür 365 000 RM.

Die alte Halle hatte 40 ebenerdige Auskleidezellen und ein Schwimmbecken von 12 · 24 m Größe. Für die neue Halle wurden 80 Auskleidezellen in zwei Geschossen, eine Anzahl Schülerauskleideplätze auf der Galerie und ein neues Schwimmbecken mit einer Wasserfläche von 11,50 · 25 m gefordert. (Grundriß Abb. 3.)

Von der alten Halle blieben nach Abbruch der Holzkonstruktion und des Schwimmbeckens nur die beiden Längswände und die Giebelmauer an der Eingangsseite stehen. Alles andere mußte neu eingebaut werden. Die gesamte Konstruktion und das Schwimmbecken sind in Eisenbeton ausgeführt. Bei den beschränkten Raumverhältnissen mußte mit den geringst zulässigen Maßen gerechnet werden. Für die Rahmenbinder der Halle, die eine lichte Breite von 14,60 m und eine Höhe von 15,85 m vom Keller bis zum Scheitel haben, konnte nur eine Stärke von 0,25 m, dagegen eine Tiefe von 1,40 m bewilligt werden. Die beiden seitlichen Längswände durften wegen der geringen Güte des Mauerwerks nicht belastet werden, auch hätten einbindende Teile der neuen Konstruktion zu Setzrissen Veranlassung gegeben. Die Rahmenbinder haben deshalb nicht allein das Massivdach und die seitliche Aufmauerung des Fensterfrieses unter dem Gewölbe zu tragen, sondern auch die Decken über dem Keller-, Erd- und Obergeschoß. Die Last dieser Decken wird durch Kragbalken der Rahmenbinder aufgenommen (Abb. 1).

Ebenso wie die Längsmauern ist auch die Giebelmauer auf der Eingangsseite nicht belastet worden. Die Lasten der Galerie und der Decke über dem Keller werden durch □ förmige Binder, die im Keller auf Stützen stehen, getragen. Für die Stiele der Binder wurden in das alte Mauerwerk Schlitzte eingestemmt, so daß die Stiele in der Halle nicht sichtbar sind. Bei dieser Anordnung konnte sich die Konstruktion zwischen den alten Mauern setzen, ohne diese in Mitleidenschaft zu ziehen. Die Anordnung hat sich bewährt, Setzrisse haben sich bisher nicht gezeigt.

Die Seitenwände und die Sohle des Schwimmbeckens sind 40 cm stark in Eisenbeton ausgeführt. Die Sohle hat, des schlechten Baugrundes wegen, oben und unten eine kreuzweise Bewehrung erhalten. Das

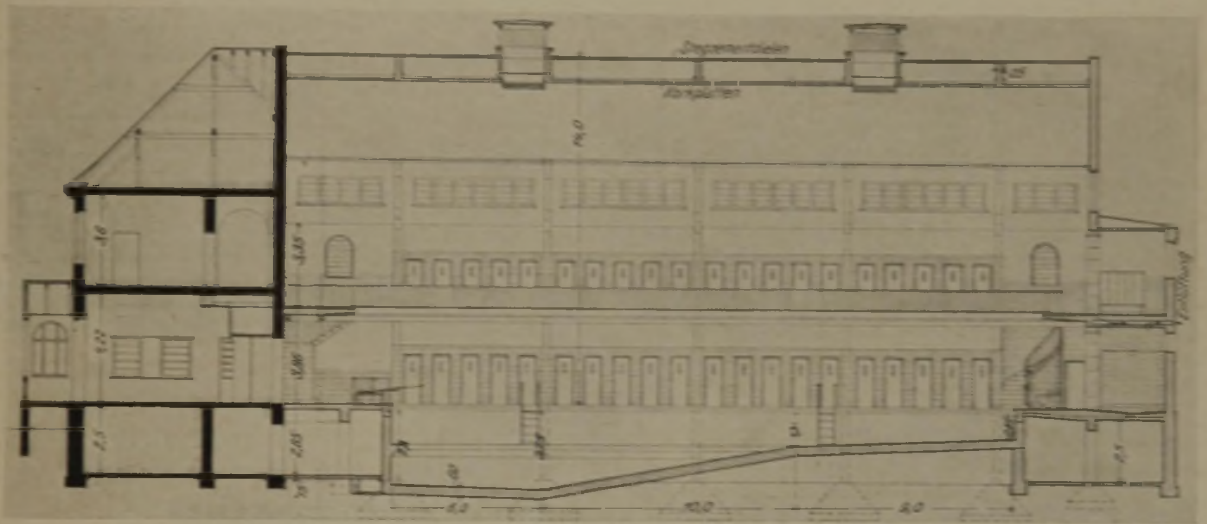
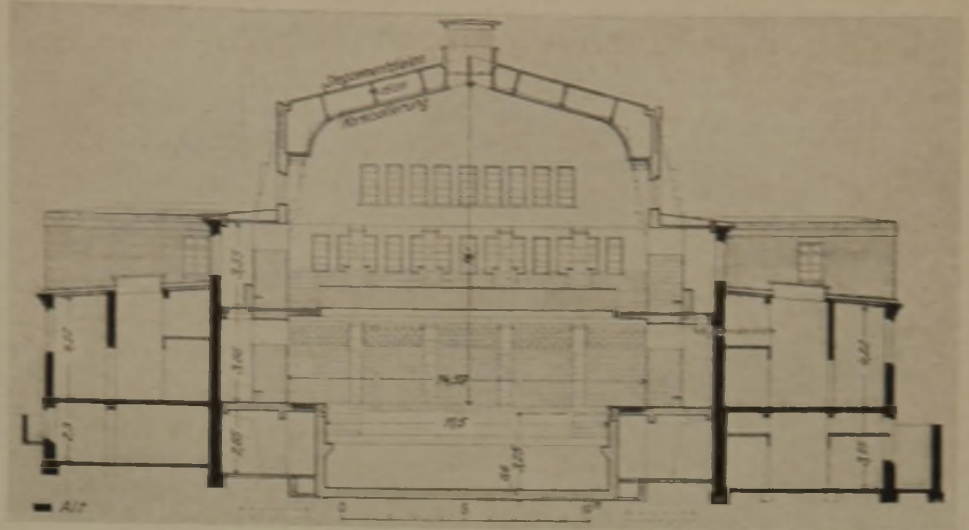
Schwimmbecken ist allseitig mit wasserdichtem Zement verputzt und geglättet. Die Wasserfläche ist 11,5 · 25 m groß. Um die Fläche nicht zu beengen, sind die Treppen und Einsteigeleitern in ausgesparten Kammern untergebracht. Das Becken ist 0,85 bzw. 2,80 m tief. Die inneren Wandflächen des Beckens sind mit weißen, der Boden ist mit blauen Platten bekleidet. In dem Bodenbelag sind weiße Richtungstreifen eingelegt. Der Beckenrand hat eine Einfassung aus bayrischem Granit mit eingearbeiteter Spuckrinne erhalten.

Die gewölbte Eisenbetondecke über der Halle ist mit Korkplatten isoliert, um Tropfenbildungen zu vermeiden. Die gesamte Eisenbetonkonstruktion ist von der Firma Otto Eigen, Dortmund, unter Leitung ihres Oberingenieurs A. Wolf ausgeführt worden. Trotz der Schwierigkeiten, die das Einschalen der Binder und der Dachkonstruktion machte, sind die Arbeiten in verhältnismäßig kurzer Zeit ohne jeden Unfall fertiggestellt worden. Die 80 Auskleidezellen haben je eine Tiefe von 1,35 und eine Breite von 1,16 m. Die Umfassungswände der Zellen bestehen aus 3,5 cm starken, beiderseits glasierten farbigen Platten, die bis auf den Fußboden reichen. Jede Zelle ist durch zwei Sperrholztüren in Eisenrahmen abgeschlossen. Die Tür nach dem Stiefelflur wird durch das Niederlegen der Sitzbank geschlossen, die Tür nach dem Barfußgang hat ein Schloß, das nur von dem Badewärter gegen Nennung des Stichwortes geöffnet wird, das der Badegast auf eine Schiefertafel, die sich in der Zelle befindet, schreibt. Zur Vermeidung von Diebstählen sind die Zellen oben durch ein Maschendrahtgitter abgeschlossen. Die Barfußgänge haben Neigung nach den Zellen, vor denen sich auch die Wasserabflurrinnen befinden. Außer den 80 Auskleidezellen sind auf der Galerie noch 36 Auskleideplätze für Schüler. Der Reinigungsraum hat 24 Brausen in drei Abteilungen.

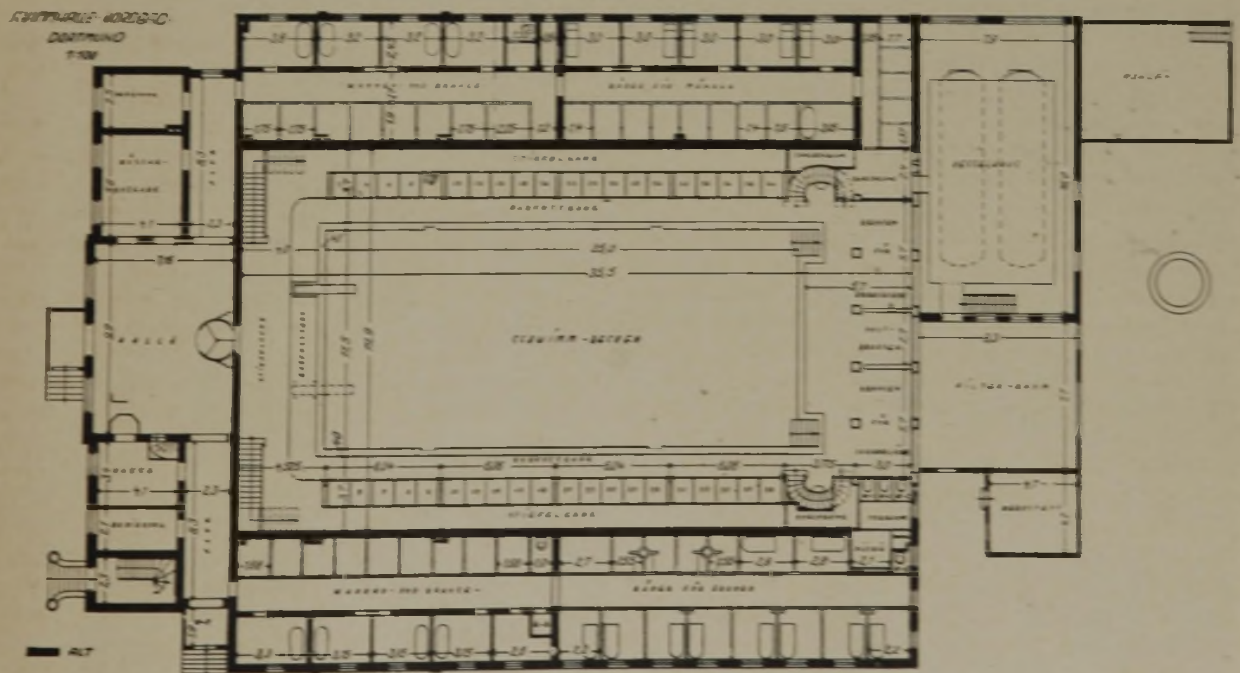
Die Stiefelflure im 1. Obergeschoß haben Prismenglas-einlagen zur Belichtung der Stiefelflure des Erdgeschosses erhalten.

Die Schwimmhalle, deren Neugestaltung Abb. 4 darstellt, hat Dampfheizung. Für die Wasserversorgung sind im Keller zwei Dampfgegenstromapparate aufgestellt, die das unter normalem Druck stehende Kaltwasser auf jede gewünschte Temperatur erhitzen. In verschiedenen Druckverteiltern wird das Wasser für die verschiedenen Leitungen vorbereitet. Das Wasser wird in zwei große Wasserspeicher im Obergeschoß gedrückt, von wo es unter gleichmäßigem Druck in die Brausen usw. fließt. Der Barfußgang vor den Auskleidezellen im Erdgeschoß wird durch eingebaute Kupferrohre fußwarm erwärmt. Zur Entlüftung der Halle dienen zwei Dachreiter, deren Verschuß und Reguliervorrichtungen von der Galerie aus bedient werden können. Zur Erfrischung der Badenden und zur Abkühlung der Luft an warmen Tagen sind unter der Decke zwei Regenduschen angebracht. Die Halle ist in warmen hellen Tönen gestrichen. Die Ausstattung ist einfach, aber geschmackvoll. Nur die Stützen der nördlichen Giebelwand haben Keramikverkleidung mit teilweise figurlichem Schmuck erhalten (Abb. 6). Die Projektbearbeitung und Bauleitung lag in Händen des Städt. Hochbauamtes.

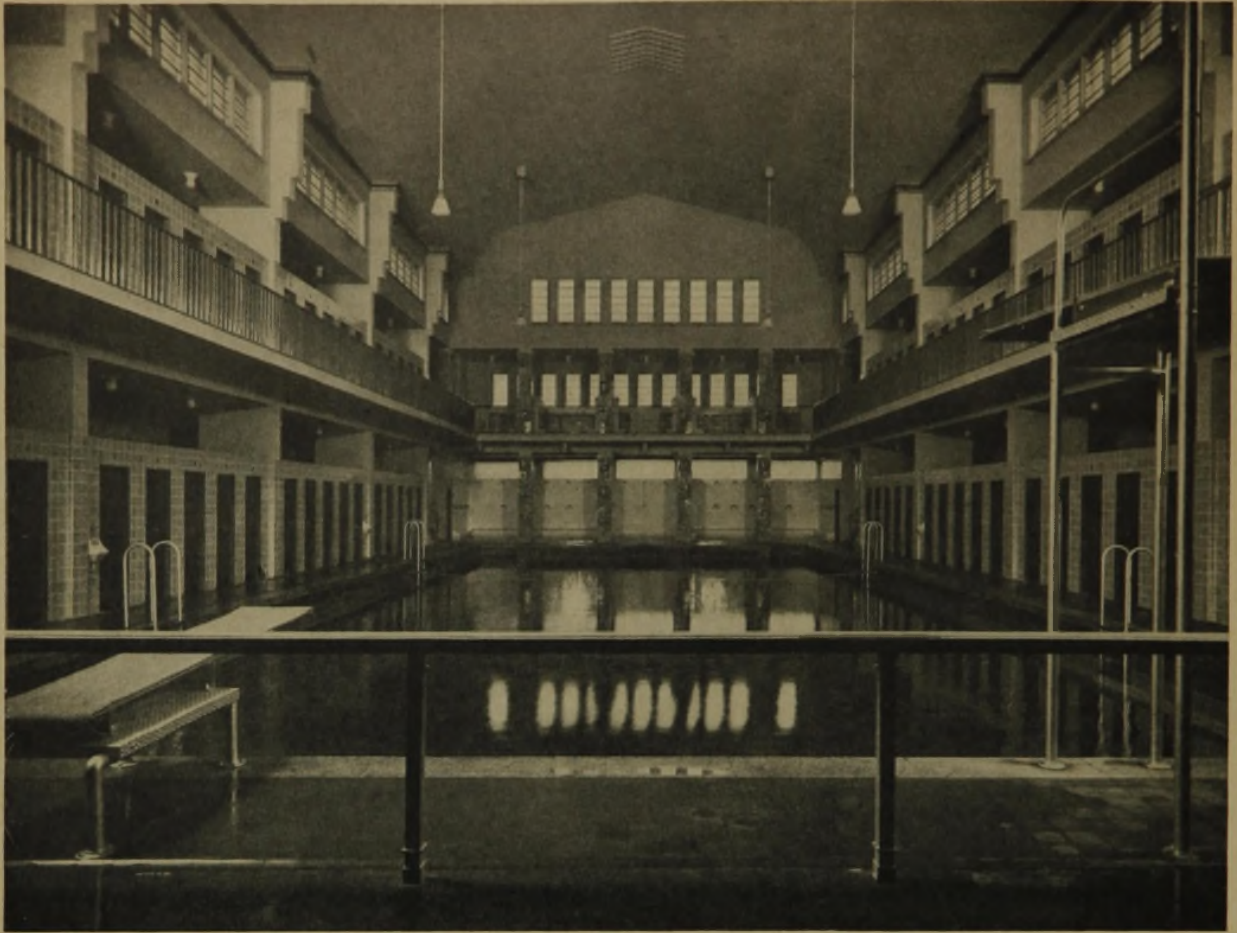
1 Querschnitt 1:300



2 Längsschnitt 1:300 (schwarz angelegt das alte Mauerwerk)



3 Grundriß 1:400



4 Schwimmhalle nach dem Umbau. Ausführung der Eisenbetonkonstruktion Fa. Otto Eigen, Dortmund



5 Schwimmhalle vor dem Umbau (Holzbau)

Umbau des Nordbades in Dortmund

Entwurf: Städt. Hochbauamt
Dortmund



Mit Keramik verkleideter Pfeiler
am Kopfende der Schwimmhalle

Lichtbilder Othmar Angenendt & Co.
Dortmund

TECHNISCHE FORTSCHRITTE

Ein neuer Raumschutz

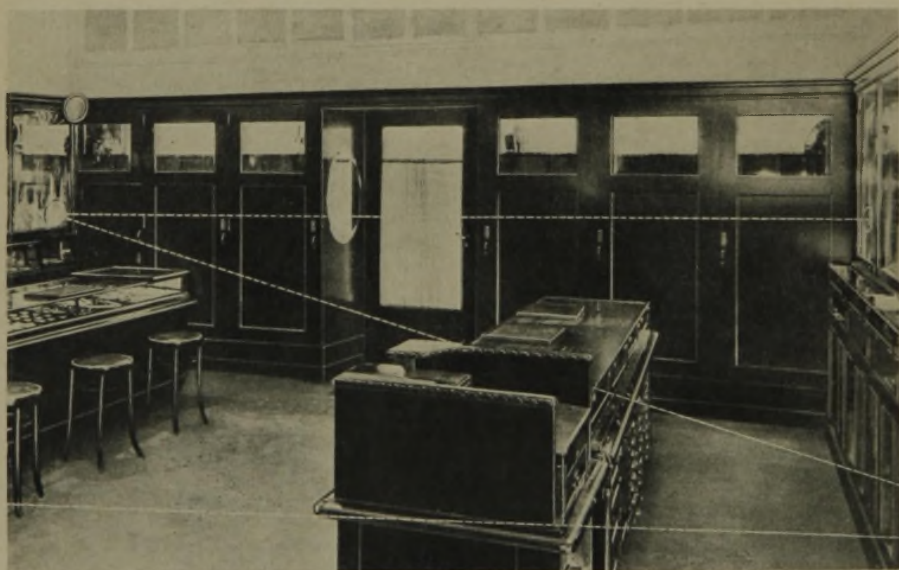
Bisweilen tritt an den Baugestalter die Aufgabe heran, Räume und Anlagen, in denen hohe Werte enthalten sind, vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Wenn die Kosten keine Rolle spielen, ist diese Aufgabe durch Tresore mit entsprechenden Wänden, Türen, Schlössern und mit elektrischen Anlagen zu lösen. Wenn nur verhältnismäßig geringe Mittel zur Verfügung stehen, leistet eine neue Art des Raumschutzes gute Dienste.

Dieser „optische Raumschutz“ wirkt in der Weise, daß aus unsichtbaren Strahlen eine Sperrzone gebildet wird, deren Verletzung einen Alarm auslöst. Der Schutzstrahl geht von einer Glühlampe aus, bei der alle sichtbaren Strahlen durch ein Filter besonderer Art zurückgehalten werden. Das Filter erscheint vollkommen undurchsichtig. Der unsichtbare Strahl fällt auf eine lichtelektrische Zelle, wobei ebenfalls ein Filter alle sichtbaren Strahlen zurückhält. Das Neue besteht darin, daß die Anlage mit Wechsellicht arbeitet. Um die Glühlampe rotiert eine Blende, die den Lichtstrahl in schneller Folge abblendet. Dadurch entsteht ein Wechsellicht bestimmter Frequenz,

das von der erwähnten lichtelektrischen Zelle zu Wechselstrom gleicher Frequenz umgewandelt wird. Dieser Wechselstrom wird zunächst verstärkt, darauf gleichgerichtet und schließlich auf Relais übertragen. Diese sind so eingerichtet, daß sie solange angezogen bleiben, als sie den vom Wechsellicht hervorgerufenen verstärkten und gleichgerichteten Strom erhalten. In allen anderen Fällen, wenn also der unsichtbare Strahl unterbrochen wird oder wenn irgendein Fehler an den Vorrichtungen auftritt, wird selbsttätig ein Alarm ausgelöst. Die Benutzung des Wechsellichts bedeutet eine besondere Vorsichtsmaßregel, denn sie verhütet, daß jemand etwa mit Hilfe einer Ersatzlichtquelle den Alarm unterdrückt. Den gesamten Betriebsstrom liefert das Netz. Da die unsichtbaren Strahlen genau wie sichtbare Lichtstrahlen von einem Spiegel reflektiert werden, besteht die Möglichkeit, den Strahl innerhalb der von der Optik und der Lichtquelle abhängigen Grenzen der Reichweite mehrfach umzulenken. Um die Bedeutung der Spiegel zu verbergen, kann man in einem Raum auch mehr Spiegel anbringen als eigentlich nötig sind. Ver-



1 Die Fotozelle als Türöffner.
Die Tür öffnet sich von selbst, wenn man sich ihr nähert. Beim Durchschreiten eines (in Wirklichkeit unsichtbaren) Strahls betätigt die Fotozelle eine Vorrichtung, die selbsttätig die Tür öffnet



2 Optischer Raumschutz in einem Laden. Die gestrichelte Linie zeigt den (in Wirklichkeit unsichtbaren) Strahlengang. Sender und Empfänger sind versteckt angeordnet. Der Spiegel oben links ist lediglich zur Irreführung solcher Personen angebracht, die mit den räumlichen Verhältnissen an sich vertraut sind. Man kann mit seiner Hilfe aber auch den Strahlengang von Zeit zu Zeit verändern

ändert man mit Hilfe dieser Spiegel den Strahlengang von Zeit zu Zeit, so täuscht man selbst den mit der Arbeitsweise der Anlage Vertrauten.

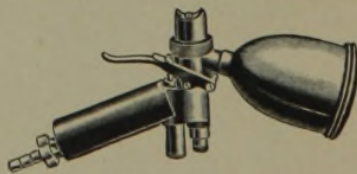
Im Gegensatz zu anderen Raumschutzanlagen erfordert diese Art keine umfangreiche Planung, da fast keine Leitungen und auch keine Steckdosen nötig sind. Überlegen ist sie anderen Sicherungseinrichtungen dort, wo die zu schützenden Werte der Besichtigung zugänglich sein sollen, wie es z. B. in Sammlungen, Museen usw. der Fall ist. Da der optische Raumschutz bei Tag so gut wie bei Nacht arbeitet, sind die Kunstschätze auch nachts geschützt. Auch große Fensterfluchten oder Türreihen lassen sich in einfachster Weise sichern, wie es z. B. in Lager- und Kaufhäusern notwendig ist. Das Prinzip des Raumschutzes ermöglicht seine Verwendung auch zu anderen Zwecken. Der durch das Unterbrechen des unsichtbaren Strahles bewirkte Schaltvorgang kann beispielsweise auch dazu benutzt werden, um eine Tür zu öffnen, eine Beleuchtung einzuschalten, das Nahen von Personen und Fahrzeugen anzuzeigen und ähnliches.

Hersteller: Siemens & Halske, Berlin-Siemensstadt

Eine neue Farbspritzvorrichtung

Gezeigt auf der Leipziger Baumesse

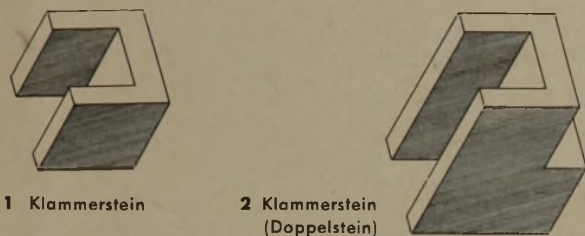
Von den Helmmodellen ist „Helma-Ria“ für alle Anstrich- und Lackierarbeiten mit Rund- und Flachstrahlkopf, „Helma-Carla“ für Dekorationsarbeiten, „Helma-Julia“ mit zwei Luftwegen für Großflächenbearbeitung. Die



Vorrichtungen zeichnen sich durch einfache Konstruktion und genaues zentrisches Spritzen aus, eignen sich für Mittel- und Hochdruck, haben geringen Luftverbrauch und gute Regulierfähigkeit des Strahls. Hierzu die transportablen Kompressoranlagen in den Modellen „Marga“ und „Greta“. Die gesamte Anlage kostet 375 RM.
Hersteller: R. Helmbrecht, Leipzig O 5

Der Klammerstein als Neuerung

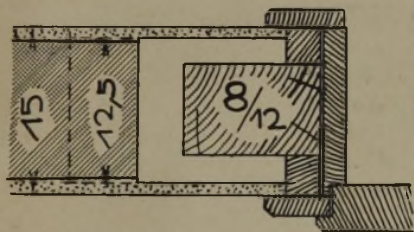
Die ursprüngliche Türausbildung hatte den Nachteil, daß ein Holzpfosten ohne festen Verband an Mauerwerk gesetzt werden mußte. Es entstand eine Fuge, die trotz sorgfältigster Anbringung von Putz immer sichtbar wurde, denn alle Bewegungen der Pfosten gegenüber dem Mauerwerk, sei es infolge der Ausdehnungen und Schrumpfungen der Pfostenhölzer, sei es infolge der Erschütterungen beim Zuschlagen der Tür, wurden unmittelbar auf den Putz übertragen.



1 Klammerstein

2 Klammerstein (Doppelstein)

Bild 1 und 2 zeigt nun einen den Architekten Reg.-Baumeister König und Sälzler, Oggersheim (Pfalz) geschützten Klammerstein. Dieser hilft vorstehend genannten Mängeln ab. Beim Mauern entsteht ein Mauer-schlitz, der von dem Holzpfosten nur soviel freigibt, wie zur Anbringung von Futter und Bekleidung notwendig ist. Es entsteht eine vollkommene Sicherung gegen Rissebildung zwischen Holz und Stein. Knappste Ausbildung der Türbekleidung bei Wegfall jeglicher Beiputzarbeit wird damit erreicht, da nunmehr ein organischer Zusammenhang zwischen Pfosten und Mauerwerk besteht (Bild 3).



3 Querschnitt durch eine 12 cm starke Zwischenwand

Mit dem Pfosten werden gleichzeitig die Putzleisten in einer Stärke von 3 bis 3,7 cm angebracht. Alsdann werden die Klammersteine an die Leisten angestoßen und im Verband mit dem Mauerwerk hochgeführt. Da die Steine im wesentlichen aus Gips und einem geeigneten Faserstoff hergestellt werden und mithin gute Putzträger sind, kann ohne besondere Hilfsmittel bündig an die Leisten geputzt und die Türbekleidung aufgelegt werden, ohne daß irgendwelche Beiputzarbeiten, die lästig und zeitraubend sind, erforderlich werden. Da auch die Dreikantleiste in Fortfall kommt, ist ohne weiteres klar, daß die Erstellung der Türkonstruktion bei Anwendung der Klammersteine schneller und billiger erfolgen kann als bisher.

Die Herstellung der Klammersteine aus Gips und einem geeigneten Faserstoff ist denkbar einfach. Die durch umfangreiche Versuche erprobte Zusammensetzung verleiht den Steinen eine außerordentliche Haltbarkeit und Elastizität. Die Baustoffkosten belaufen sich je Stein auf etwa 4 Pfg. Da die Herstellungsweise ebenfalls verhältnismäßig einfach ist, können die Steine von angelernten Arbeitern hergestellt werden, so daß die Lohnkosten je Stein ganz gering sind.

Dadurch, daß die Klammersteinbauweise von jedem Fachmann ohne besondere Erfahrung ausgeführt werden

kann, ist ihre Verwendung auch dort weitgehend möglich, wo der teure Massivbau oder der Mangel geschulter Bauhandwerker die erfolgreiche Verwendung von Stahlrahmen in Frage stellt. Während die Stahlürzargen ein serienmäßig hergestelltes Erzeugnis darstellen, werden die Holzpfostenkonstruktionen sowie die Klammersteine restlos von den bodenständigen Handwerkern ausgeführt. Über die Wirtschaftlichkeit der Klammersteinbauweise gibt nachfolgende vergleichende Kostenberechnung Auskunft.

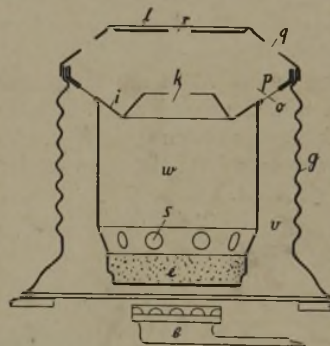
1. Normale Holzkonstruktion ohne Anwendung von Klammersteinen: 27,28 RM.
2. Stahlürzargenkonstruktion: 27,54 RM.
3. Normale Holzkonstruktion mit Anwendung von Klammersteinen: 21,63 RM.

infolge der technischen und wirtschaftlichen Vorteile dürfte die Klammersteinbauweise auch in den Reihen derjenigen Baufachleute Freunde finden, die die Stahlürzargenkonstruktion hauptsächlich wegen der gefälligen Form der Holzkonstruktion vorgezogen haben.

Reg.-Baumstr. Stiller, Berlin W 50

Ein Spar-Wärmestrahler

Gezeigt auf der Leipziger Baumesse



Wie alle übrigen Vorrichtungen dieser Art dient er zur Erwärmung ofenloser Wohnräume und als preiswerte, bequeme Heizung in der Übergangszeit. Durch Aufstellen der Vorrichtung auf der Flamme eines Gasherdes wird ein gut geschlossener Raum innerhalb von 20—25 Minuten auf eine Temperatur von 18—24° gebracht. Die hohe Leistung erklärt sich aus der wärmetechnischen Wirkung. Der Brenner b erwärmt den Wärmespeicher e. Der Trichter i bewirkt in dem Raum w eine Wärmestauung, und das Heißluftvolumen wird außerdem durch die bei s einströmende und in v vorgewärmte Luft vergrößert. Dies gibt in Verbindung mit der Wirkung der Düse k eine große Austrittsgeschwindigkeit der Warmluft aus w, die sich mit der Auftriebsluft aus v vereint und durch die Öffnungen q und r in den Wohnraum ausströmt, während kalte Luft von unten zutritt. Damit ist eine sehr gute Luftumwälzung erreicht. Die Übergangsheizung wird auch für Elektrizität geliefert.

Hersteller: Oberingenieur J. B. Brumbach, München

Ein neuer Klebstoff

Die tierischen und pflanzlichen Klebstoffe (Kolloide), wie Gelatine, Tragant, Kleister, Agar-Agar, tierischer Leim usw., werden vielfach verwandt. Vor kurzem ist ein neues Erzeugnis, Tylose S, herausgebracht worden, das die guten Eigenschaften der tierischen und pflanzlichen Stoffe nicht nur vereint, wie beispielsweise Geruchlosigkeit, große Beständigkeit, leichte Auflösung, Fortfall des lästigen Gelatinierens, Elastizität, Viskosität, sondern dar-

über hinaus noch wesentliche Vorzüge hat. So ist es unbegrenzt haltbar. Schimmelpilze finden darauf keine Brutstätte. Die Lösungen dürfen ruhig durchfrieren, nach dem Auftauen sind sie trotzdem wieder brauchbar. Die Tylose S ist sehr ausgiebig, eine Lösung 2 bis 5 v. H. hat bereits die Konsistenz eines dicken Schleimes. Durch die Durchsichtigkeit des neuen Erzeugnisses kommen alle zugesetzten Stoffe, wie Farben usw., klar und feurig zur Geltung. Es kommt noch hinzu, daß es ein gutes Emulgier- und Dispergiermittel ist. Die in solche Lösung eingerührten Stoffe werden sehr fein verteilt und sind infolgedessen ganz besonders ausgiebig. Öle, Wachse, Harze, Metallpulver usw. verteilen sich hierin gleichmäßig und fließen leichtzügig ab. Empfindliche Farbstoffe und Stoffe aller Art werden infolge des ganz neutralen Erzeugnisses nicht angegriffen. Ganz besonders dürfte es in erster Linie für Maler- und Tapeziererleim von Wichtigkeit sein. (Text: Dr. Karsten, Berlin.)

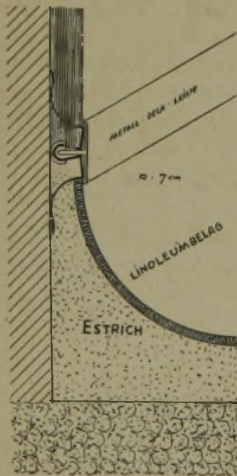
Hersteller: I. G. Farbenindustrie, Frankfurt a. M.

Ein Linoleum-Hohlkehlssockel

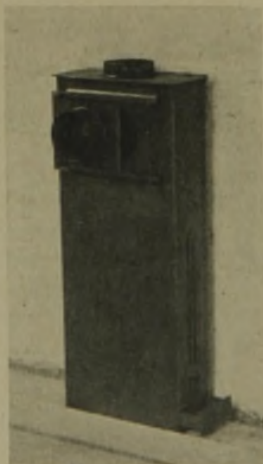
Gezeigt auf der Leipziger Baumesse

Diese Neuerung genügt höchsten Anforderungen in Krankenhäusern, Schulen usw., ohne Holzdübel verlegen zu müssen. Durch die Einputzleiste wird der Wandputz nach oben abgeschlossen, der Estrich mit dem Linoleumbelag nach unten. Eine Deckleiste aus Metall, die durch die Einbuchtung in der Mitte der Einputzleiste gehalten wird, hält und schützt sowohl den Wandbezug wie das Linoleum. Eckstücke werden geliefert. Die Deckleiste wird aus Aluminium oder beliebigen anderen Metallen nach Wunsch geliefert.

Hersteller: J. Prölsdörfer, Karlsruhe



Linoleum-Hohlkehlssockel



Ein neuer Heizkörper

Ein neuer Heizkörper

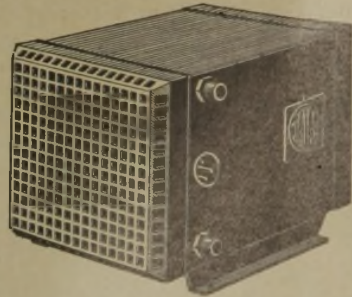
Gezeigt auf der Leipziger Baumesse

Der Heizkörper „Molli“ ist als billige Heizung für Siedlungshäuser im Anschluß an Ofen oder Herd mit oder ohne Durchführung des Rauchrohres durch die Zwischenwand gedacht. Er gibt eine gute Ausnutzung der Rauchgase, die den Heizkörper durchströmen und ein Rohr in ihm durchspülen, durch das die Zimmerluft angesaugt und erwärmt wird; dadurch wird eine große Ersparnis an Feuerung erzielt. Der Heizkörper ist geeignet zum Kochen und Warmhalten von Speisen und Getränken und auch als Warmwasserbereiter lieferbar. 5 Normalgrößen von 500 · 260 · 150 mm 12 RM, bis 800 · 340 · 150 mm 20 RM.

Hersteller: „Molli-Werke“, Hamburg 4

Ein verbesserter Entlüfter

Zugfreie und geräuschlose Dauerlüftungen sind für die verschiedensten Raumarten unentbehrlich. Die zuverlässige Wirkung der hier gezeigten Vorrichtung beruht darauf, daß unverbrauchte Außenluft angesaugt und nach Bedarf auf Raumtemperatur vorgewärmt wird, bevor

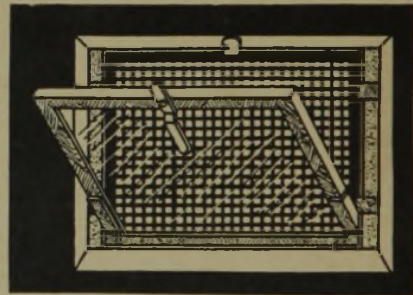


sie in den zu lüftenden Raum einströmt. Nach Angabe des Herstellers stehen Raumgröße, Besetzungsziffer und geförderte Luftmenge im richtigen Verhältnis zu den Undichtigkeiten der verfügbaren natürlichen Abströmöffnungen. Der zum Vorwärmen der Frischluft eingebaute Heizkörper braucht nur an die vorhandene Dampf- oder Warmwasserzentralheizung angeschlossen zu werden. Der zum Antrieb des Gebläses vorgesehene Elektromotor nimmt 150 Watt.

Hersteller: J. A. John A. G., Erfurt

Ein neues Stahl-Siedlungsfenster

Gezeigt auf der Leipziger Baumesse



Es ist ein billiges Kippflügel Fenster mit seitlichen Halte winkeln zur Befestigung der Fenster im Mauerwerk, mit Wasserablaufschlitz im unteren Fensterschenkel, Hebel- und Vorreiberverschluß, in vier Ausführungen je nach Anordnung des Gitter- und Glasflügels erhältlich. Die nebenstehende Ausführung besitzt feststehenden Gitterschutz aus 10 mm quadratgelochtem Stahlblech und zu öffnenden, herausnehmbaren Glasflügel, 34 cm breit, 34 cm hoch. Preis unverglast 3 RM.

Hersteller: Essener Metallwerkstätten, L. Leiner G. m. b. H., Essen

Ein senkbarer Vorhangträger

Gezeigt auf der Leipziger Baumesse

Die Neuerung ermöglicht die Vornahme aller Arbeiten an Vorhängen vom Fußboden aus. Mittels einer Abnehmerstange werden die Vorhänge bis auf Augenhöhe herabgelassen; sie kehren bei geringem Anheben der Stange zwangsläufig in die alte Lage zurück. Vorhandene Mauerhaken, Rohre, Stangen usw. können benutzt werden. Das Gestänge wird durch die Vorhänge verdeckt. Für hölzerne Träger beträgt der Ladenpreis je Fenster 3,50 RM.

Hersteller: W. Rüter, Bremen